



Frau
Birgit Mentz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de

DATUM Berlin **5.** Oktober 2016

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat September 2016 Fragen Nr. 176 bis 178

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 9/176

Mit welchem Zeitpunkt endet die Bindung der Förderung eines unter den Bedingungen der Bürgerenergiegesellschaft nach § 36g EEG 2017 bezuschlagten Projekts an die Vorgaben einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 36g EEG 2017?

Frage Nr. 9/177

Kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die Privilegien für Bürgerenergie nach § 36g EEG 2017 wie z.B. der höchste Zuschlag einer Ausschreibungsrunde nicht durch die Bildung einer temporären Scheinbürgerenergiegesellschaft missbraucht wird, so dass etwas nach erhaltendem Zuschlag und vorgelegter Genehmigung im Sinne des BImSchG die Anlage von einem beliebigen Projektierer aufgekauft werden kann?

Frage Nr. 9/178

Zu welchem Zeitpunkt kann der Zuschlag einer Bürgerenergiegesellschaft frühestens an einen nicht nach § 36g privilegierten Projektierer übertragen werden?

Antwort:

Die Fragen 9/176 bis 9/178 werden zusammen beantwortet.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) wird die Förderung für große Wind-, Solar- und Biomasseanlagen auf Ausschreibungen umgestellt. Um die Akteursvielfalt zu erhalten, sind innerhalb der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften vorgesehen. So müssen Bürgerenergiegesellschaften im Gegensatz zu anderen Bietern für die Teilnahme an der Ausschreibung keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlegen. Es sind lediglich ein Standortnachweis, ein Windgutachten für den Standort und eine finanzielle Sicherheit vorzulegen. Hierdurch wird eine Hürde für die Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften an der Ausschreibung beseitigt. Sofern die Bürgerenergiegesellschaften dann in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, gilt im Gegensatz zu anderen Bietern für die Bürgerenergiegesellschaften nicht das sog. Gebotspreisverfahren, sondern das sog. Einheitspreisverfahren, was die Gebotsabgabe für Bürgerenergiegesellschaften erleichtert.

Die Einführung der Ausschreibung dürfte sich vor allem auf die Struktur der Akteure auswirken, die während der Projektierungsphase aktiv sind. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Inanspruchnahme der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften zu zwei Zeitpunkten innerhalb der Projektierungsphase erfüllt und nachgewiesen werden müssen: Im Zeitpunkt der Abgabe des Gebots und im Zeitpunkt, in dem die Bürgerenergiegesellschaft einen Antrag auf Zuordnung des Zuschlags zu einem Projekt nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt hat, müssen die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 EEG 2017 erfüllt sein. Eine Änderung der Gesellschafterstruktur bzw. der Mitgliederstruktur ist unschädlich, wenn die Voraussetzungen in diesen beiden Zeitpunkten erfüllt sind.

Die in § 3 Nummer 15 EEG 2017 genannten Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften sind so gewählt, dass die Regelung nur die tatsächlich schutzbedürftigen Akteure erfasst und Missbrauch und Umgehungsmöglichkeiten minimal gehalten werden. So müssen die Bürgerenergiegesellschaften zu den oben genannten Zeitpunkten aus mindestens 10 natürlichen Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sein müssen, bestehen und mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die mindestens ein Jahr vor der Gebotsabgabe im Landkreis gewohnt haben. Darüber hinaus ist die Größe der Projekte auf maximal 18 Me-

gawatt beschränkt und kein Mitglied darf mehr als 10 Prozent an der Gesellschaft halten. Schließlich müssen den Kommunen am Standort der Windenergieanlagen 10 Prozent der Anteile angeboten worden sein. Diese Voraussetzungen sichern ab, dass nur Gesellschaften die Sonderregeln nutzen können, die tatsächlich vor Ort bei den Bürgern verankert sind. Um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, regelt § 36 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017, dass kein Mitglied der Gesellschaft in den zwölf Monaten vor der Gebotsabgabe einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben darf. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, greifen die Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.